Deutscher Bundestag **Drucksache 19/996**

19. Wahlperiode 28.02.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/699 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes

A. Problem

Mit der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 konkretisiert die EU den in Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthaltenen Grundsatz bezüglich konsularischer Hilfen in Notfällen für Unionsbürgerinnen und –bürgern, deren eigenes Land in einem Drittstatt konsularisch nicht vertreten ist. Drittstaaten sind hierbei alle Staaten außerhalb der EU. Danach gewähren die Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und –bürgern dieselben Hilfen wie eigenen Staatsbürgern, etwa in folgenden Situationen: schwere Erkrankungen oder Unfälle, Festnahmen, Haft oder Todesfälle, Opfer von Straftaten sowie Naturkatastrophen.

Die wechselseitige Unterstützung ist bereits langjährige Verwaltungspraxis. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings eine Umsetzung durch innerstaatliche Verwaltungsvorschriften als nicht ausreichend erachtet, entsprechend muss die Richtlinie nun bis zum 1. Mai 2018 durch Gesetz in nationales Recht umgesetzt werden.

Das geschieht durch Einfügung des § 9a ins Konsulargesetz. Aufgenommen ist dort auch eine abweichende Auslagenerstattung. Der hilfeleistende Staat kann sich seine Auslagen vom anderen Mitgliedstaat erstatten lassen und muss sie nicht, wie bei eigenen Staatsangehörigen, direkt von demjenigen verlangen, dem Hilfe geleistet wird.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/699 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. Februar 2018

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Jürgen Hardt
Berichterstatter

Niels Annen
Berichterstatter

Petr Bystron
Berichterstatter

Bijan Djir-Sarai
Berichterstatter

Stefan Liebich
Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Niels Annen, Petr Bystron, Bijan Djir-Sarai, Stefan Liebich und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/699** in seiner 14. Sitzung am 22. Februar 2018 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Auswärtigen Ausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 konkretisiert die EU den in Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthaltenen Grundsatz bezüglich konsularischer Hilfen in Not-fällen für Unionsbürgerinnen und –bürgern, deren eigenes Land in einem Dritt-statt konsularisch nicht vertreten ist. Drittstaaten sind hierbei alle Staaten außer-halb der EU. Danach gewähren die Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und –bürgern dieselben Hilfen wie eigenen Staatsbürgern, etwa in folgenden Situationen: schwere Erkrankungen oder Unfälle, Festnahmen, Haft oder Todesfälle, Opfer von Straftaten sowie Naturkatastrophen.

Die wechselseitige Unterstützung ist bereits langjährige Verwaltungspraxis. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings eine Umsetzung durch innerstaatliche Verwaltungsvorschriften als nicht ausreichend erachtet, entsprechend muss die Richtlinie nun bis zum 1. Mai 2018 durch Gesetz in nationales Recht umgesetzt werden.

Das geschieht durch Einfügung des § 9a ins Konsulargesetz. Aufgenommen ist dort auch eine abweichende Auslagenerstattung. Der hilfeleistende Staat kann sich seine Auslagen vom anderen Mitgliedstaat erstatten lassen und muss sie nicht, wie bei eigenen Staatsangehörigen, direkt von demjenigen verlangen, dem Hilfe geleistet wird.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/699 in seiner 3. Sitzung am 28. Februar 2018 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Berlin, den 28. Februar 2018

Jürgen Hardt
Berichterstatter

Niels Annen
Berichterstatter

Petr Bystron
Berichterstatter

Bijan Djir-Sarai
Berichterstatter

Stefan Liebich
Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.